



Herrn und Frau  
Axel und Ruth Schlüter  
Holzstr. 19

21682 Stade

Bearbeitet von  
Frau Gertz - Falk

ZiNr.  
201

Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:  
nur vormittags

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04141) 536 -

Stade

IdNr. Ehemann: 56 014 896 725 346

12. Juli 2010

IdNr. Ehefrau: 69 504 826 717

StNr.: 43/140/06276

**Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 vom 1. Juni 2010  
Ihr Schreiben vom 19. Juni 2010**

Sehr geehrte Frau Schlüter, sehr geehrter Herr Schlüter,

nach § 26 EStG werden Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt. Wählen beide Ehegatten die Zusammenveranlagung, so erfolgt eine Zusammenveranlagung. Widerruft ein Ehegatte die von ihm abgegebene Erklärung über die Wahl der getrennten Veranlagung, so ist eine bereits durchgeführte getrennte Veranlagung aufzuheben. Aus diesem Grunde wurde der Bescheid vom 28. Januar 2010 – Einkommensteuerbescheid 2008 für Frau Ruth Schlüter – aufgehoben und mit Bescheid vom 1. Juni 2010 für Sie als Ehegatten eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer 2008 durchgeführt.

Mit diesem Bescheid wurde die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag festgesetzt.

Verbunden mit der Steuerfestsetzung erfolgte die Zinsfestsetzung gem. § 233a AO und der Bescheid enthält das Leistungsgebot und die Anrechnung über bereits geleistete Steuerbeträge. Das Leistungsgebot ist Aufforderung zur Zahlung und Festlegung der Zahlungsmodalitäten. Es ist somit nicht Bestandteil des Steuerbescheides ( § 157 AO ) und gehört nicht zum Festsetzungs-, sondern zum Erhebungsverfahren.

Regelungsgegenstand der Anrechnung ist, welche Beträge in welcher Höhe anzurechnen sind.

Die Anrechnungsverfügung ist nur deklaratorisch. Kommt es über die Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen zum Streit, ist ein Abrechnungsbescheid ( § 218 AO ) zu erlassen.

- 2 -

Dienstgebäude  
Harburger Straße 113  
21680 Stade

Telefon  
(04141) 536 - 0  
Telefax  
(04141) 53 64 99

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do.  
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 240 015 60  
IBAN: DE32 2500 0000 0024 0015 60; BIC: MARKDEF3300  
Sparkasse Stade - Ates Land (BLZ 241 510 05) Konto 42 507

E-Mail: Poststelle@fa-sto.niedersachsen.de

Zu Ihren Schreiben nehme ich daher wie folgt Stellung:

### 1. Einspruch gegen Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 2008

Mit Bescheid vom 1. Juni 2010 wurde die Einkommensteuer 2008 in Höhe von 1.405,00 € und der Solidaritätszuschlag 2008 in Höhe von 0,00 € festgesetzt. Der Steuerbescheid ist schriftlich erteilt, die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnet und angegeben, wer die Steuer schuldet. Dem Bescheid ist außerdem eine Belehrung darüber beigefügt, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und in binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist. Der Bescheid entspricht somit den Formvorschriften ( § 157 AO ) und ist daher nicht Nichtig im Sinne des § 125 Abs.1 AO. Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 ist insoweit unbegründet.

Da der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen werden müsste, bitte ich Sie, mir innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich mitzuteilen, ob Sie den Einspruch gleichwohl aufrechterhalten wollen. Sollte dies der Fall sein, müsste ich nach Aktenlage entscheiden.

### 2. Zinsfestsetzung

Gem. § 233a AO sind bei der Festsetzung der Einkommensteuer die Unterschiedsbeträge zu verzinsen. Da bei einer Zusammenveranlagung grundsätzlich die Veranlagung unter der Steuernummer des Ehemannes erfolgt, hier aber bereits eine getrennte Veranlagung mit einer Steuererstattung für die Ehefrau durchgeführt wurde, erfolgte bei der Zusammenveranlagung eine unzutreffende Zinsfestsetzung. Tatsächlich hätten lediglich Zinsen in Höhe von 2,-€ festgesetzt werden müssen. Aufgrund der unterschiedlichen Steuernummern der Ehegatten ist jedoch eine Änderung nur unter großem technischem Aufwand möglich. Aufgrund des geringen Betrages ( 15,-€ ) wird aus ökonomischen Gründen auf eine Änderung des Bescheides verzichtet. Um Ihnen jedoch keine unrechtmäßige Bereicherung aufzuzwingen, stelle ich es Ihnen frei, den Betrag zusätzlich an das Finanzamt zu überweisen.

### 3. Abrechnung

Nach § 44 Abs.1 AO sind Personen, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, Gesamtschuldner. Begleicht ein Ehegatte die Einkommenssteuer (und damit gegebenenfalls eine Verbindlichkeit) des anderen, so ergibt sich im Hinblick auf die rechtliche Selbständigkeit der beiderseitigen Vermögen bei bestehender Gütertrennung, dass er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat. Bei einer von den Steuerpflichtigen **beantragten**

Zusammenveranlagung ist es jedoch nicht Aufgabe des Finanzamtes, die Ausgleichsansprüche der Ehegatten untereinander zu berechnen.

Da aber gegenüber Herrn Axel Schlüter eine Pfandungs- und Überweisungsbeschluss dem Finanzamt vorliegt, war der Steuererstattungsanspruch nach §37 Abs.2 AO aufzuteilen. Haben beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde, so ist die Aufteilung des Erstattungsbetrags im Verhältnis des jeweiligen Lohnabzugs des Ehegatten zum Gesamtabzug durchzuführen.

Restguthaben laut Bescheid vom 1.Juni 2010:

Einkommensteuer	1.659,00
Zinsen	17,00
Solidaritätszuschlag	168,32

Aufteilung:

	Anteil Ehemann	Anteil Ehefrau	Summe
Lohnsteuer	0,00 €	2.433,98 €	
Kapitalertragsteuer	452,97 €	175,69 €	
Zwischensumme	452,97 €	2.609,97 €	3.062,64 €
Anteil	14,79%	85,21%	100,00%
<b>Restguthaben Einkommensteuer</b>	<b>245,37 €</b>	<b>1.413,63 €</b>	<b>1.659,00 €</b>
<b>Restguthaben Zinsen</b>	<b>2,51 €</b>	<b>14,49 €</b>	<b>17,00 €</b>
Solidaritätszuschlag Lohnsteuer	0,00 €	133,86 €	
Solidaritätszuschlag Kapitalertragsteuer	24,81 €	9,65 €	
Zwischensumme	24,81 €	143,51 €	168,32 €
Anteil	14,74%	85,26%	100,00%
<b>Restguthaben Solidaritätszuschlag</b>	<b>24,81 €</b>	<b>143,51 €</b>	<b>168,32 €</b>
<b>Gesamtsumme Guthaben</b>	<b>272,69 €</b>	<b>1.571,63 €</b>	<b>1.844,32 €</b>

Nach § 46 AO können Ansprüche auf Erstattung von Steuern abgetreten, verpfändet und gepfändet werden. Die Abtretung wird jedoch nur wirksam, wenn sie unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordrucks dem Finanzamt angezeigt wird. Ihr gemeinschaftliche Vereinbarung vom 15. Januar 2009 stellt keine Abtretung im Sinne des § 46 AO dar. Die Vereinbarung war für die Auszahlung des Guthabens daher insoweit unmaßgeblich.

	<i>Ehemann</i>	<i>Ehefrau</i>
Guthaben aufgrund der Festsetzung vom 1. Juni 2010	272,69 €	1.571,63 €
Pfändungsbeschluss vom 26. März 2009	-270,18 €	
Vereinbarung vom 15. Januar 2009	-2,51 €	2,51 €
Saldo	0,00 €	
Erstattung Bescheid vom 28. Januar 2010		-1.626,51 €
Saldo = Rückforderung laut Bescheid vom 6. Juli 2010		<u>-52,37 €</u>

Ich bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits, ob noch weiterhin Streitigkeiten über den Abrechnung bestehen. Sollte dies der Fall sein, beabsichtige ich einen Abrechnungsbescheid im Sinne des § 218 AO zu erlassen.

Mit freundlichem Gruß



(Gertz - Falk)